

## Honorarverteilungsmaßstab:

### Sie fragen, wir antworten

Jede Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) muss einen Honorarverteilungsmaßstab (HVM) haben (§ 85 Absatz 4 Satz 2 SGB V). Er regelt, wie die von den Krankenkassen bereitgestellte Gesamtvergütung an die Praxen verteilt wird, wenn die Gelder für die zahnärztliche Versorgung nicht ausreichen.

| Allgemeines                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Warum muss ein Honorarverteilungsmaßstab erstellt werden?</b>                       | Immer, wenn der Gesetzgeber bestimmt, dass die Krankenkassen eine feste Geldsumme (auch Gesamtvergütung oder Budget genannt) an die KZV zahlen müssen, muss der HVM in dem Fall, dass aufgrund der Begrenzung die Mittel für die erbrachten Leistungen nicht ausreichen, eingesetzt werden. Der HVM ermittelt praxisbezogen den festen Budgetbetrag, welcher der Praxis zusteht. Wurde in dem Abrechnungsjahr mehr als das zustehende Budget ausgezahlt, ist damit zu rechnen, dass die KZV Gelder von den Praxen zurückholen muss.                                                                                                  |
| <b>Wurde der HVM in Rheinland-Pfalz schon einmal eingesetzt? Ab wann gilt der HVM?</b> | In den vergangenen fast 20 Jahren war dies nicht der Fall. Die KZV hat mit den Krankenkassen in Rheinland-Pfalz Vereinbarungen getroffen, die den Einsatz des HVM nicht notwendig machten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Warum greift ausgerechnet jetzt der HVM?</b>                                        | Das liegt am Gesetzgeber. Normalerweise gibt das Gesetz vor, dass neue vertragszahnärztliche Leistungen die Gesamtvergütung automatisch erhöhen. Dies wurde durch das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz, in Kraft seit Anfang 2023, ausgeschlossen. Dies führt nun dazu, dass die zuletzt in den gesetzlichen Leistungskatalog aufgenommen Leistungen, insbesondere die neue mehrjährige Parodontitis-Behandlungstrecke, nicht zusätzlich in der Gesamtvergütung berücksichtigt werden dürfen. Kurzum: Die Parodontitis-Strecke bringt deutlich mehr zahnärztliche Leistungen mit sich, die allerdings nicht "on top" vergütet werden. |

| <b>Funktionsweise</b>                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Werden die Honorare der Praxen für jedes Quartal gekürzt?</b> | Es werden für das gesamte Abrechnungsjahr zunächst alle Leistungen bezahlt, die die Praxen bei der KZV einreichen. Wenn das Abrechnungsjahr abgeschlossen ist und festgestellt wird, dass die Gesamtvergütung nicht ausgereicht hat, das Budget also überschritten wurde, dann wird der HVM eingesetzt. Hierbei wird für jede Praxis eine individuelle Kürzungssumme ermittelt.                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Warum erst dann?</b>                                          | Die KZV Rheinland-Pfalz hat mit den Krankenkassen eine besondere vertragliche Vereinbarung. Jede Krankenkasse zahlt immer die vereinbarte Budgetsumme voll aus – auch die Krankenkassen, bei denen das Budget nicht in voller Höhe abgerufen worden ist. Daher wissen wir erst nach Abschluss des jeweiligen Abrechnungsjahres und nach Verrechnung aller kassenindividuellen Budgets, wie hoch die Überschreitung der Gesamtvergütung ist.                                                                                                                                                          |
| <b>Welche Leistungen unterliegen den Kürzungen?</b>              | <p>Betroffen sind die Leistungsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• KCH</li> <li>• PAR</li> <li>• KBR<br/>(Primärkassen: mit Mat.-/Lab.-Kosten, Ersatzkassen: ohne Mat.-/Lab.-Kosten)</li> <li>• KFO<br/>(Honorar-Kassenanteil und KCH-Begleitleistungen)</li> </ul> <p>Ausgenommen von den Kürzungen sind Zahnersatz-Leistungen sowie Leistungen der Individualprophylaxe und Früherkennungsuntersuchungen. Ausgeklammert werden darüber hinaus Prophylaxeleistungen, die im Rahmen der aufsuchenden Versorgung bei Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf erbracht werden.</p> |

|                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sieht der HVM kürzungsfreie Grenzwerte vor?</b>      | <p>Ja. Die Zahnärzte sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in drei Fachgruppen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeinzahnärzte</li> <li>• Zahnärzte mit einer Leistungshäufung im chirurgischen Bereich</li> <li>• Kieferorthopäden und überwiegend kieferorthopädisch tätige Zahnärzte.</li> </ul> <p>Für jede Gruppe gibt es einen KZV-Durchschnitt, der aus allen Abrechnungen der genannten Fachgruppen ermittelt wird. Dieser KZV-Durchschnitt ist der kürzungsfreie Betrag. Er bezieht sich immer auf einen Praxisinhaber oder einen angestellten Zahnarzt in Vollzeit.</p> |
| <b>Wie wird das Praxisbudget ermittelt?</b>             | <p>Der HVM sieht vor, dass immer das vorvergangene Jahr als Basis für das Abrechnungsjahr dient. Für das Abrechnungsjahr 2025 ist somit der budgetrelevante Umsatz aus dem Jahr 2023 die Basis. Diese um einen Sicherheitsabschlag von zehn Prozent verminderte Basis wird als Individuelle Bemessungsgrenze (IBG) bezeichnet. Der Sicherheitsabschlag ist notwendig, damit aus dem Budget zum Beispiel auch Praxisgründungen bedient werden können.</p>                                                                                                                                                  |
| <b>Können Praxen ihre IBG selbst errechnen?</b>         | <p>Nein. Sie erhalten im Frühjahr eines Jahres die Information über die vorläufige IBG. Die vorläufige IBG dient als Orientierungshilfe, in dem sie einer Praxis anzeigt, bis zu welcher Grenze alle Leistungen voraussichtlich ausbezahlt werden und ab wann bei einer Gesamtbudgetüberschreitung mit Abstrichen zu rechnen ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Können Praxen ihre Umsätze selbst kontrollieren?</b> | <p>Praxen können jederzeit in ihrem Praxisverwaltungssystem überprüfen, wie sich ihr Umsatz mit Blick auf mögliche Honorarkürzungen entwickelt hat. Hierfür betrachten sie die Umsätze der Leistungsbereiche, die nach dem HVM Kürzungen unterliegen (siehe oben). Die KZV Rheinland-Pfalz informiert die Praxen über die budgetrelevanten Umsätze eines abgerechneten Quartals – jeweils für die ersten drei Quartale eines Kalenderjahres.</p>                                                                                                                                                          |

|                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Die IBG basiert auf den Umsatzzahlen und der Personalstruktur aus 2023. Was ist, wenn sich an der Personalstruktur 2025 etwas ändert?</b> | Die IBG wird dann angepasst. Bei einem Einsatz des HVM wird immer die tatsächliche Personalstruktur 2025 berücksichtigt. Kommt zum Beispiel gegenüber 2023 im Jahr 2025 ein angestellter Zahnarzt hinzu, so erhöht sich die IBG. Umgekehrt verringert sich die IBG, wenn gegenüber 2023 im Jahr 2025 ein Angestellter weniger tätig ist. Die Erhöhung oder Absenkung errechnet sich aus dem KZV-Durchschnitt.                      |
| <b>Werden personelle Ausfälle (zum Beispiel wegen Krankheit oder Schwangerschaft) bei der Ermittlung der IBG berücksichtigt?</b>             | Wenn eine Tätigkeit eines Praxisinhabers bzw. einer Praxisinhaberin mehr als drei Monate unterbrochen worden ist, wird die IBG angepasst. Dies sind individuelle Einzelfälle, die gesondert berücksichtigt werden.                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Werden Patienten aus anderen Bundesländern, die in der Praxis behandelt werden, im Praxisbudget bzw. HVM berücksichtigt?</b>              | Die Budgets sind bundesweit auf das sogenannte Wohnortprinzip ausgerichtet. Wenn Sie Patienten aus anderen Bundesländern behandeln, wird Ihr Budget nicht belastet. Wir reichen diese Abrechnung als Rechnung an die zuständige KZV weiter.                                                                                                                                                                                        |
| <b>Ist die Mitteilung der vorläufigen IBG im Frühjahr bindend?</b>                                                                           | Nein, das ist kein Bescheid, sondern eine vorläufige Information. Sie dient, wie erwähnt, nur zur persönlichen Kalkulation. Bindend ist die Mitteilung der endgültigen IBG unter Berücksichtigung der tatsächlichen Personalstruktur im Jahr 2025.                                                                                                                                                                                 |
| <b>Wann kommt die Mitteilung über die endgültige IBG bzw. über die Honorarkürzung?</b>                                                       | Die Kürzungsbescheide werden ab dem zweiten Halbjahr 2026 für das Jahr 2025 erlassen. Dort ist auch die endgültige IBG aufgeführt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Warum kommt sie so spät?</b>                                                                                                              | Wie erwähnt, muss der Abschluss des Abrechnungsjahres 2025 abgewartet werden. Darunter fallen nicht nur die Abrechnungen der rheinland-pfälzischen Praxen, sondern auch (Ab-)Rechnungen aus anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus dem Bundesgebiet. Sobald ein Zahnarzt aus einem anderen Bundesland einen Patienten aus Rheinland-Pfalz behandelt, fließen diese Leistungen in die rheinland-pfälzische Gesamtvergütung. |
| <b>Wie werden die Kürzungen durchgeführt?</b>                                                                                                | Zuerst werden für Kürzungen die Praxen herangezogen, die ihre IBG überschritten haben. Die Kürzung erfolgt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                 | <p>höchstens bis zur IBG. Es ist davon auszugehen, dass der größte Teil der Budgetüberschreitung bereits mit diesem ersten Kürzungsschritt ausgeglichen werden kann. Reicht der erste Kürzungsschritt nicht aus, werden in einem zweiten Schritt alle Praxen herangezogen. Gekürzt wird die Spanne zwischen dem praxisbezogenen kürzungsfreien KZV-Durchschnitt und der IBG. Wichtig: Zahnärzte, die ihren KZV-Schnitt nicht überschreiten, werden nicht gekürzt. Ein Monitoring des Praxisinhabers während des Abrechnungsjahres ist daher wichtig, um die eigene Budgetsituation zu überblicken.</p> |
| <b>Werden auch Honorare geschlossener Praxen rückwirkend gekürzt?</b>                                                                           | <p>Wenn im Laufe des Jahres 2025 Praxen schließen, dann werden diese zeitanteilig bei Überschreitungen berücksichtigt. Das heißt, auch bei ihnen können Kürzungen ausgesprochen werden. Die Höhe der HVM-Kürzungen kann auch erst ermittelt werden, wenn das Abrechnungsjahr 2025 abgeschlossen ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Wird bei einer Praxisübernahme der Umsatz des Vorgängers auf den Nachfolger übertragen?</b>                                                  | <p>Bei einer Praxisübernahme erhält der Nachfolger mindestens eine IBG, wie sie dem Praxisübergeber zugestanden hätte. Wird er dabei aber schlechter gestellt als ein Praxisneugründer, so erhält er mindestens den KZV-Durchschnitt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Wird festgestellt, dass das Praxisbudget für 2025 voraussichtlich nicht ausreicht, können dann laufende Behandlungen abgebrochen werden?</b> | <p>Auf keinen Fall! Werden Behandlungen aus Budgetgründen abgebrochen, kann dies disziplinarische Folgen haben. Die KZV hat den Sicherstellungsauftrag und ist darum auch verpflichtet, die Versorgung nicht nur zu gewährleisten, sondern auch Verfehlungen zu verfolgen. Ein Behandlungsabbruch gehört dazu.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Können neue Patienten aus Budgetgründen abgelehnt werden?</b>                                                                                | <p>In der Berufsordnung sind die Gründe für eine Ablehnung einer Behandlung abschließend aufgeführt. Die Ablehnung aus Budgetgründen gehört nicht dazu. Wenn eine Praxis aufgrund des Patientenaufkommens nicht mehr in der Lage ist, neue Patienten aufzunehmen, so ist das sicherlich ein Ausnahmetatbestand. Notfälle dürfen selbstverständlich nie abgelehnt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wie können Budgetüberschreitungen entgegengesteuert werden?</b>      | <p>Zahnärzte sollten unter strenger Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes behandeln. So kann zum Beispiel geprüft werden, ob eine Parodontitis nicht durch regelmäßige PZR-Sitzungen beherrscht werden kann. Ausgedehnte Hartsubstanzdefekte können statt mit Füllungen unter Umständen wirtschaftlicher und konform zu den Zahnersatz-Richtlinien prothetisch versorgt werden. Bei endodontischen Therapien sind die Einschränkungen des BEMA zu beachten. Aber auch hier gilt: Dies betrifft nur Neufälle. Behandlungen dürfen aus Budgetgründen nicht abgebrochen werden!</p> |
| <b>An wen können sich Praxen bei Fragen zur IBG und zum HVM wenden?</b> | <p>Das HVM-Team der KZV Rheinland-Pfalz erreichen Sie per Telefon unter ☎ 06131 / 8927-322 oder per E-Mail an ✉ <a href="mailto:hvm@kzvrlp.de">hvm@kzvrlp.de</a>.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |